

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby

Amt
Südangeln



Nr. 24 Böklund, 20. Juni 2014 8. Jahrgang

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Goltoft	174 - 175
Bekanntmachung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Goltoft	176 - 179
Bekanntmachung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Goltoft	180 - 183
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Havetoft am 26. Juni 2014	184
Bekanntmachung der Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Neuberend am 24. Juni 2014	185
Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Planung, Dorfentwicklung und Umwelt der Gemeinde Tolk am 3. Juli 2014	186

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/mitteilungsblatt> abrufbar.

1. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Goltoft

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Goltoft vom 30.09.1994, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Goltoft vom 11.06.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der § 3 (Benutzungsgebühren) erhält folgende neue Fassung:

Absatz 1

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, werden nach Maßgabe der Satzung Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

Absatz 2

Die Benutzungsgebühren gliedern sich in eine Grund- und eine Zusatzgebühr nach der tatsächlich verbrauchten Wassermenge (Verbrauchsgebühr).

Absatz 3

Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Der § 4 (Gebührenmaßstab) erhält folgende neue Fassung:

Absatz 1

Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2015

- | | |
|---|-------------------|
| a) für einen Wasseranschluss mit einem Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss von 2,5 cbm/h (Qn 2,5) | 122,00 € jährlich |
| b) für einen Wasseranschluss mit einem Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss von 6,0 cbm/h (Qn 6) | 293,00 € jährlich |
| c) für einen Wasseranschluss mit einem Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss von 10,0 cbm/h (Qn 10) | 488,00 € jährlich |

Absatz 2

Ab dem 01.10.2014 beträgt die Verbrauchsgebühr für die tatsächlich verbrauchte Wassermenge 0,40 € je Kubikmeter.

Absatz 3

Wird der Wasserverbrauch für vorübergehende Zwecke nicht durch Wasserzähler festgestellt, so schätzt die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3 Inkrafttreten

§ 1 dieser Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. § 2 dieser Satzung tritt mit Ausnahme des Satzes 1 zum 01.10.2014 in Kraft. § 2 Satz 1 dieser Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Goltoft, 11.06.2014



C. Marxsen

Carmen Marxsen
Bürgermeisterin

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Goltoft

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kamerale Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral – GemHVO-Kameral) vom 30.08.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 670) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Goltoft vom 11. Juni 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und solchen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, bei denen eine Stundung, eine Niederschlagung und ein Erlass in die Zuständigkeit der Gemeinde Goltoft fällt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind auf die auf Gesetz oder Verordnung beruhenden öffentlichen Abgaben nur insoweit anzuwenden, als die hierfür bestehenden besonderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Stundung ist das befristete Hinausschieben des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruches. Die Einräumung einer Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.
- (2) Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Ein Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf den bestehenden Anspruch.

§ 3 Stundung von Ansprüchen

- (1) Eine Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (3) Bei Gewährung der Stundung ist eine möglichst kurz bemessene Stundungsfrist sowie der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs festzulegen.
- (4) Wird Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarungsverfügung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten um mehr als einen Monat überschritten wird.
- (5) Bei Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung kann, soweit es den Umständen nach geboten erscheint, vor der Entscheidung über den Stundungsantrag eine angemessene Sicherheitsleistung von dem Schuldner verlangt werden.

§ 4 Stundungs- und Verzugszinsen

- (1) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat zu erheben. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Der Zinssatz kann je nach Lage des einzelnen Falles herabgesetzt werden, wenn die volle Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) werden keine Zinsen erhoben.
- (2) Im Falle des Verzugs - Ablauf des Fälligkeits- oder Stundungstermins - sind Verzugszinsen in Höhe von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat zu erheben, wenn der Verzugszeitraum 5 Tage übersteigt. Das gilt nicht für Bußgelder nach dem OWiG.
- (3) Die Verzinsung beginnt mit Ablauf des Fälligkeitstages. Sofern ein Fälligkeitstag nicht bestimmt wurde, ist eine Zahlungsfrist von 1 Woche zinsfrei zu lassen. Bei der Berechnung der Zinsen ist der Schuldbetrag auf volle 50 € nach unten abzurunden.
- (4) Stundungs- und Verzugszinsen können nicht gestundet werden.
- (5) Von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt, oder der Zinsanspruch sich auf weniger als 25 € belaufen würde. Weitere Abweichungen von den Absätzen 1 - 4 kann die Gemeindevertretung zulassen.

§ 5 Zuständigkeit für Stundung

- (1) Für die Entscheidung über Stundungsanträge sind zuständig:
 - a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 1.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - b) die Amtsdirektorin/ der Amtsdirektor des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 2.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 5.000,00 € bis zu 12 Monaten,
 - d) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 5.000,00 € und bei längerer Stundungsfrist.
- (2) Die zuständige Abteilung bei der Amtsverwaltung Südangeln hat die Amtskasse von der erfolgten Stundung eines Anspruchs oder der Gewährung von Ratenzahlungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Amtskasse ist je eine Abschrift der Stundungsverfügung und des Tilgungsplanes zuzuleiten.
- (3) Die Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen obliegt der jeweiligen Abteilung. Die Abteilung hat die Zinsrechnung zu erstellen und die entsprechende Anordnung zu fertigen.

§ 6 Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Sie ist vielmehr eine innere Verwaltungsmaßnahme.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn
 - a) feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird, oder
 - b) die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

- (3) Die Niederschlagung von Ansprüchen schließt die durch die Geltendmachung entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Da durch die Niederschlagung der Anspruch nicht erlischt und die weitere Rechtsverfolgung damit nicht ausgeschlossen wird, ist eine Mitteilung an den Schuldner über die erfolgte Niederschlagung nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

§ 7

Zuständigkeit für Niederschlagung

- (1) Für die Entscheidung über die Niederschlagung von Ansprüchen sind zuständig:
 - a) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - b) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.
- (2) Anträge auf Niederschlagung von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruches selbst und einer kurzen Begründung für die Niederschlagung mit den Aktenvorgängen der nach Abs.1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 8

Behandlung niedergeschlagener Ansprüche

- (1) Niedergeschlagene Ansprüche der Gemeinde sind in einer von der Amtskasse zu führenden Niederschlagungsliste einzutragen.
- (2) Der niedergeschlagene Betrag ist vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen.
- (3) Die Amtskasse hat die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner laufend zu überprüfen und darauf zu achten, dass die Ansprüche nicht verjähren. Lassen die anzustellenden Ermittlungen die Einziehung des niedergeschlagenen Anspruchs aussichtsreich erscheinen, so ist die Beitreibung erneut zu versuchen. Das Ergebnis der jeweiligen Ermittlungen ist in der Niederschlagungsliste zu verzeichnen.
- (4) Erscheint die Einziehung eines niedergeschlagenen Anspruchs nach dem Ergebnis der Ermittlung für dauernd ausgeschlossen, ist der Erlass des Anspruchs in die Wege zu leiten.

§ 9

Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes dürfen nur dann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
 - a) feststeht, dass ein Anspruch dauernd nicht einziehbar ist,
 - b) die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte darstellen würde, oder
 - c) es sich um einen Kleinbetrag von weniger als 25,00 € handelt, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
- (2) Eine besondere Härte ist u. a. dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Der Erlass von Ansprüchen des Amtes schließt die durch die Geltendmachung des Anspruches entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Erlassene Ansprüche sind vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen, wenn sie nicht bereits niedergeschlagen sind.

§ 10 Zuständigkeit für Erlass

- (1) Für die Entscheidung über den Erlass von Ansprüchen ist zuständig:
- a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln, wenn es sich um Kleinbeträge nach § 9 Abs. 1, Buchstabe c, handelt.
 - b) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - c) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.
- (2) Anträge auf Erlass von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruchs selbst und einer kurzen Begründung für den Erlass mit den Aktenvorgängen - bei niedergeschlagenen Forderungen auch mit der Niederschlagungsliste - der nach Abs. 1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 11 Entscheidung über Rechtsmittel

Über Widersprüche gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Bescheide entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Goltoft vom 06.09.2000 außer Kraft.

Goltoft, den 11.06.2014



C. Marxsen
Carmen Marxsen
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. ____ vom _____, Seite ____

Entschädigungssatzung der Gemeinde Goltoft

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOF) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Goltoft vom 11.06.2014 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Bürgermeister/in stellv. Bürgermeister/in

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:
 - a) für die dienstliche Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Amtes Südangeln und in das Amt Süderbrarup und in die Stadt Schleswig eine pauschale Entschädigung in Höhe von jährlich 860,00 EUR. Fahrten außerhalb dieses Bereiches werden nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet.
 - b) für die dienstliche Benutzung von privater Telekommunikationstechnik ein Betrag in Höhe von jährlich 240,00 EUR.
 - c) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung pro Jahr 378,00 EUR.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag an dem die Bürgermeisterin oder Bürgermeister vertreten wird 1/33 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht erreichen.

§ 2 Gemeindevertreter/innen

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR.

§ 3 Bürgerliche Ausschussmitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 EUR. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 4 Freiwillige Feuerwehren

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der EntschVO_F eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Höchstsatzes und eine Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO_F.
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers erhält nach Maßgabe der EntschVO_F eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Höchstsatzes und eine Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO_F. Bei Abwesenheit der oder des Vertretenden von mehr als vier Wochen wird nach Ablauf dieser Frist eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenden gewährt.
- (3) Die Gerätewarte erhalten für das Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren eine Entschädigung in Höhe von 44 % des Höchstsatzes.

§ 6 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaussfallentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Arbeitsausfall auf Antrag eine Verdienstaufallentschädigung deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufalls nach Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 EUR, höchstens 200,00 EUR pro Tag.
- (3) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen oder Bürgern, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 7

Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörnden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit, Verdienstaufallentschädigung oder eine Entschädigung nach § 7 gewährt wird.

§ 8

Reisekostenvergütung

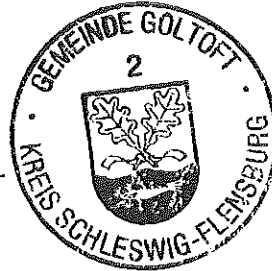
Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen oder Bürgern, Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.
Die Entschädigungssatzung vom 25.06.2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Goltoft, den 12.06.2014

C. Marxsen
Marxsen
Bürgermeisterin



Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr.
vom _____, Seite _____

GEMEINDE HAVETOFT

Der Bürgermeister



Abt.:
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Havetoft * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Verwaltung 04623/78-0
Telefax 04623/78-400

☎ Bürgermeister 04603/491

Böklund, den 17. Juni.2014

EINLADUNG

Zu einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung, die am

Donnerstag, dem 26. Juni 2014, um 20:15 Uhr,
im „Hovtoft Krog“, Havetoft,

stattfindet, lade ich ein.

Tagesordnung

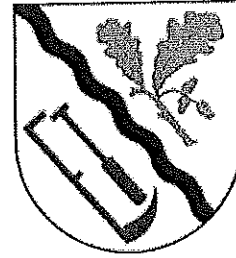
1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
4. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung für Planungsleistungen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havetoft
5. Beratung und Beschlussfassung über die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Sandstraße“
6. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
7. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Lauffreunde Havetoft (Lauf zwischen den Meeren)
8. Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)
9. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)
10. Verschiedenes

gez. Peter Hermann Petersen
Bürgermeister

Verteiler:

- alle Gemeindevertreter/-innen
- AD Heiko Albert
- Protokollführerin Marion Möller
- Claus Kuhl, Presse
- Svenja Linscheid, Amtsverwaltung
- Gleichstellungsbeauftragte

GEMEINDE NEUBEREND
Der Bürgermeister
-Bau- und Wegeausschuss-



Abt.:
 (Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Neuberend · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
 Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04621/999782
 ☎ Ausschussvors. 04621/855666

Neuberend, den 16.06.2014

Einladung

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung des Bau- und Wegeausschusses

am Dienstag, dem 24. Juni 2014, um 19:30 Uhr,
im Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Neuberend

ein.

Tagesordnung:

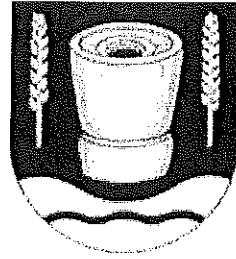
1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Königsdamm“
 hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung
3. Beratung und Beschlussfassung über die Kostenverteilung zur Pflege der Entwässerungsleitungen
4. Verschiedenes
5. Grundstücksangelegenheiten

Zu TOP 5 wird voraussichtlich beantragt, die Öffentlichkeit bei der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

gez. Carsten Mees
 Ausschussvorsitzender

GEMEINDE TOLK

Der Bürgermeister

Ausschuss für Planung, Dorfentwicklung
und Umwelt

Abt.:

(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Tolk * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 487

Böklund, den 18.06.2014

EINLADUNG

Hiermit lade ich zur nächsten öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Planung, Dorfentwicklung und Umwelt

**am Dienstag, dem 3. Juli 2014, um 19:30 Uhr,
im Sportlerheim, Eckernförder Straße 37, Tolk**

ein.

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschlussfassung über den Planungsentwurf für den Kindertagesstätten-Anbau
2. Verschiedenes
3. Beratung über einen Trägerschaftsvertrag mit dem DRK

Zu TOP 3 wird voraussichtlich beantragt, die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen!

Mit freundlichem Gruß
gez. *Holger Böttcher*
Ausschussvorsitzender

Verteiler:

- an alle Ausschussmitglieder
- nachrichtlich: an alle Gemeindevertreter/-innen
- Herrn Albert, Amtsverwaltung
- Frau Essmann, Amtsverwaltung